

Richtlinien für die Verleihung von Auszeichnungen des Deutschen Angelfischerverbandes e.V.

Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen des Verbandes , die bei der Geschäftsstelle - mindestens vier Wochen vor dem Verleihungstermin - einzureichen sind, können von Vereinen, Kreis- bzw. Bezirksverbänden und Landesverbänden nur auf vorgeschriebenem Vordruck gestellt werden. (Vordrucke sind bei den Dachverbands- oder LV-Geschäftsstellen abzufordern.)

Diese Anträge sind stets von dem zuständigen Kreis- bzw. Bezirksverband und dem Landesverband zu prüfen, ggf. zu befürworten und mit den erforderlichen Stellungnahmen zu versehen.

Bei der Verleihung von Auszeichnungen aus eigenem Ermessen des DAFV-Präsidiums ist der zuständige Landesverband vorher anzuhören.

1. Große silberne Ehrenzeichen des DAFV

Es kann vom geschäftsführenden Präsidium auf Antrag oder aus eigenem Ermessen verliehen werden an ein Mitglied, das

- a) 15 Jahre als Vorstandsmitglied eines Vereins tätig gewesen ist und sich während dieser Zeit besondere Verdienste erworben hat, oder
- b) 5 Jahre als Vorstandsmitglied eines Kreis- bzw. Bezirksverbandes oder Landesverbandes tätig gewesen ist und sich während dieser Zeit besondere Verdienste erworben hat, oder
- c) 5 Jahre Präsidiumsmitglied des DAFV gewesen ist und sich hierbei Verdienste erworben hat, oder
- d) überragende sportliche Erfolge über den Rahmen des DAFV hinaus errungen hat, oder
- e) als Mitarbeiter im DAFV, in einem Landesverband, Kreis- bzw. Bezirksverband hervorragende Leistungen vollbracht hat.

2. Große goldene Ehrenzeichen des DAFV

Es kann vom geschäftsführenden Präsidium auf Antrag oder aus eigenem Ermessen verliehen werden an ein Mitglied, das

- a) 25 Jahre als Vorstandsmitglied eines Vereins tätig gewesen ist, sich während dieser Zeit ganz besondere Verdienste erworben und die Belange des DAFV stets vertreten hat, oder

- b) 15 Jahre als Vorstandsmitglied eines Kreis- bzw. Bezirksverbandes oder Landesverbandes tätig gewesen ist, sich besondere Verdienste erworben und die Belange des DAFV stets vertreten hat, oder
- c) 10 Jahre Präsidiumsmitglied des DAFV gewesen ist und sich während dieser Zeit Verdienste erworben hat, oder
- d) hervorragende sportliche Erfolge mit dem Gewinn einer Europa- oder Weltmeisterschaft oder mehrmaligem Gewinn vorderer Plätze bei Europa- oder Weltmeisterschaften vollbracht hat, oder
- e) überragende Leistungen von bleibendem Wert im DAFV-Präsidium, in einem Landesverbandsvorstand oder in der Tätigkeit für die Sportfischerei vollbracht hat.

3. Silberne Ehrenmedaille des DAFV

Sie kann vom geschäftsführenden Präsidium auf Antrag oder aus eigenem Ermessen verliehen werden, an

- a) Mitgliedsvereine aus Anlaß des 25-jährigen Bestehens;
- b) Mitgliedsverbände aus Anlaß des 20-jährigen Bestehens;
- c) DAFV-Mitglieder, die das große goldene Ehrenzeichen des DAFV erhalten und sich weiter hervorragend verdient gemacht haben.

4. Goldene Ehrenmedaille des DAFV

Sie kann vom geschäftsführenden Präsidium auf Antrag oder aus eigenem Ermessen verliehen werden, an

- a) Mitgliedsvereine aus Anlaß des 50-jährigen Bestehens;
- b) Mitgliedsverbände aus Anlaß des 40-jährigen Bestehens;
- c) DAFV-Mitglieder, denen das große goldene Ehrenzeichen und die silberne Ehrenmedaille des Verbandes verliehen wurde und die sich weiter hervorragend verdient gemacht haben.

5. Ehrenplakette des DAFV

Sie wird vom geschäftsführenden Präsidium auf Antrag oder aus eigenem Ermessen nur an Mitgliedsvereine und Mitgliedsverbände

aus Anlaß ihres 75-jährigen Bestehens oder
aus Anlaß ihres 100-jährigen Bestehens verliehen.

Die Neufassung dieser Richtlinien wurde auf der VDSF-Jahreshauptversammlung 1984 am 19.10.84 beschlossen; sie tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.